55. Erstredt sich die Hupothet auf die Schabensersatsforderung wegen Beschädigung burch Bergban, und geht baher in der Zwangsversleigerung des Grundstücks die Forderung auf den Ersteher über?

E.G. 3. B.G.B. Artt. 52, 53, 67 Abs. 2.

Preuß. A.G. 3. B.G.B. Art. 87.

B.G.B. §§ 1127, 1128.

B.B.G. §§ 20, 55, 90, 91, 92.

V. Zivilsenat. Urt. v. 26. September 1908 i. S. M. (KL.) w. H. (Bekl.). Rep. V. 550/07.

I. Landgericht Beuthen. II. Oberlandesgericht Breslau.

In einem Vorprozesse bes Alägers gegen H. wurde dieser, weil durch bessen Bergbau ein Grundstück, das der Aläger damals besah, beschädigt worden war, verurteilt, den früheren Zustand der Gebäude wiederherzustellen, die Mietaussälle zu ersehen und an den Aläger 4706 M zu zahlen. Nachdem das Grundstück zur Zwangsversteigerung gebracht, und von der Beklagten, die jeht den Bergbau als Rechtsnachsolgerin des H. betreibt, erstanden worden war, machte der Aläger einen weiteren Anspruch wegen Beschädigung des Grundstückes durch den Bergbau gegen die Beklagte geltend. Der erste Richter wies die Alage, der zweite Richter die Berusung zurück. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, aus solgenden Gründen:

"Der Berufungerichter erachtet ben Rlager gur Geltenbmachung bes Schabensersatanspruches wegen angeblicher Beschäbigung bes bemfelben früher gehörigen Grundstudes burch ben Bergbaubetrieb ber Beklagten für nicht legitimiert, weil sich nach Artt. 52, 53, 67 Abs. 2 E.G. 3. B.G.B., § 1128 B.G.B. die Sprothet der die Awangeverfteigerung bes Grunbftudes betreibenben Spartaffe auch auf ben angeblichen Schabensersatanspruch erftrede, und baber gemäß §§ 20. 55, 90 Abs. 2 3.8.6. ber Anspruch auf Die Beklagte felbft als Ersteberin bes Grundstudes mitubergegangen fei. Die Revision macht hiergegen geltenb, die Artt. 52, 53 G.G. enthielten teine Borfdrift, burch bie ber Kreis ber in ben §§ 1120 fig. B.G.B. aufgeführten Gegenstände, auf Die sich die Spothet erftrede, erweitert werde: biefe Bestimmungen bes Bürgerlichen Gefetbuches feien nur teilweife für entsprechend anwendbar erflärt auf bas burch jene Gefehesvorfchriften geordnete Teilungsverfahren. Es ift jedoch bem Berufungsrichter beigutreten.

Nach Artt. 52, 53 Abs. 1 Sah 1 E.S. 3. B.S.B. hat im Falle ber Enteignung einer Sache auf Grund eines Reichsgesetzes ein Dritter, bem an der Sache ein Recht zusteht, wofür eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird, nach dem Maße der Beeinträchtigung

feines Rechtes an bem Entschädigungsanspruche biefelben Rechte, bie ihm im Ralle bes Erloschens feines Rechtes burch Zwangsverfteigerung an bem Erlofe gufteben, und es finden, wenn bie Entichabigung bem Eigentumer eines Grundftudes ju gewähren ift, auf ben Ent. fcabigungsanfpruch bie Borfchriften bes § 1128 B.G.B. entfprechenbe Anwendung. Da nach dem durch Art. 37 preuß. A.G. 3. B.G.B. bem § 148 preuß. Aug. Berggefetes vom 24. Juni 1865 hingugefügten Abs. 2 ben Spotheten-, Grunbiculb- und Renteniculbgläubigern für Beschädigung bes Grundeigentums burch ben Betrieb eines Bergwertes eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird, haben bie Gläubiger von Sypotheten, bie auf einem burch Bergbau beschädigten Grundstillde eingetragen find, hinfichtlich bes bem Grundftuckeigentumer zuftehenden Entschädigungeanspruches bie vorgenannten Rechte. Der 8 1128 B.G.B. aber bezeichnet erschöpfend bie Rechtswirfungen, bie bamit verbunden fein follen, daß die Sypothet fich gemäß § 1127 Abf. 1 B.G.B. auf die Forderung gegen den Berficherer aus einer Gebäudeversicherung erftrectt. Insbesondere find nach Abs. 2 bes 8 1128 binficilich ber Rechte ber Hypothetenglaubiger auf die Forderung aus ber Berficherung die für eine verpfandete Forderung geltenben Borichriften gur Unwendung gu bringen, foweit nicht Abf. 1 Abweichenbes bestimmt.

Danach fann die in Art. 58 Abf. 1 E.S. 4. B.G.B. über die entsprechende Anwendung bes § 1128 B.G.B. gegebene Borfchrift in Berbindung mit Art. 67 Abf. 2 E.G. nicht anbers aufgefaßt werben, als daß die Hypothet auf ben Entschädigungsanfpruch, ber bem Eigentumer wegen Enteignung bes belafteten Grundftudes ober wegen Beschädigung burch Bergbau zufteht, fich ebenso "erftredt", wie auf bie Forberung aus ber Gebäubeversicherung. Dies findet eine wefentliche Bestätigung in ben Bestimmungen bes Art. 53 Abs. 1 E.G. Im Sage 1 bes Abs. 2 ift ausbrücklich von einer "haftung" bes Entschädigungsanspruches bie Rebe, bie unter gewissen Boraussehungen bezüglich einer Reallaft ober eines hypothefarifchen Rechtes erlofchen foll; und biese Boraussetzungen find die gleichen, unter benen hinfichtlich ber Forberung aus einer Berficherung, auf bie nach § 1127 Abs. 1 B.G.G. bie Sppothet fich "erftrectt", gemäß § 1127 Ferner bestimmt Urt. 53 Abi. 2 Abs. 2 bie "Saftung" erlischt. Sat 2 E.G., bag, wenn bie Entichabigung wegen Benutung bes Grundftudes ober wegen Entziehung ober Beschädigung von Fruchten ober von Rubehörftuden zu gewähren ift, bie Borfchriften bes § 1123 Abf. 2 Sat 1 und bes § 1124 Abff. 1, 3 B G.B. entfprechende Unwendung finden; biefe Borfdriften betreffen aber ebenfalls das Freiwerben von Forberungen, auf bie fich bie Sppothet "erftredt", nämlich ber Diet- und Bachtzinsforberungen von ber "haftung" für bie Hypothet. Daraus ift zu entnehmen, bag bie ben Sypothetenglaubigern burch bie Artt. 52, 53, 67 Abf. 2 EG., Art. 37 preuß. A.G. 3. B.S.B. hinfichtlich ber fraglichen Entichabigungsanfpruche gewährten Rechte ben Inhalt haben, daß die Sypothet fich auf die Entichabigungsanfpruche als Gegenftande ber Saftung "erftredt". Diefer Annahme fteht ber Wortlaut bes Art. 52 G.G., ber für famtliche Rechte Dritter, Die burch Die Enteignung beeintrachligt werben, bie an ben Entichabigungsanfprüchen ermachfenben Rechte burch eine zusammengefaßte Berweifung auf andere, entsprechende

Gefetesvorichriften bestimmt, nicht entaegen.

Die banach bem an ber Sache berechtigten Dritten zugewiesenen gleichen Rechte, wie fie ihm im Falle bes Erloschens seines Rechtes burch Zwangsverfteigerung an bem Erlose gufteben, ergeben fich, wenn es fich um ein Pfanbrecht an einer beweglichen Sache handelt, aus § 1247 Sat 2 B.G.B. babin, baf ber Entschädigungsanspruch an die Stelle ber Sache tritt, und alfo wie diefe bem Pfanbrecht unterworfen wirb. Sanbelt es fich um Rechte an einem Grundflude, fo beftimmen fich bie an bem Entschädigungsanspruche erwachsenben Rechte nach §§ 91, 92 B.B.G. Ist bas betreffenbe Recht nicht auf Rahlung eines Rapital's gerichtet, wie beispielsweise ein Niegbrauchsrecht, eine Grundbienftbarfeit, eine Reallaft, und erlischt bas Recht gemäß § 91 8.8.6. burch ben Zuschlag, so tritt nach § 92 8.86. an die Stelle bes Rechtes ber Anspruch auf Erfat bes Bertes aus bem Berfteigerungserlose; mithin hat in biefen Fallen ber Dritte, soweit er burch die Enteignung in feinem Rechte beeintrachtigt wird, einen Anspruch auf entsprechenben Werterfat aus bem Entschädigunge-Bit aber bas burch ben Buidlag erlöschende Recht auf Bablung eines Rapitals gerichtet, wie insbesonbere bie Sypothet, fraft beren gemäß § 1113 B.G.B. bie Bablung einer bestimmten Summe aus bem Grundftude geforbert werben tann, fo fest fich ber Anspruch auf Bahlung an ber Forberung aus bem Meiftgebote fort. Der Hypothekengläubiger erlangt alfo an Stelle ber als bingliches Recht an bem Grundftude erloschenben Sypothet ein Recht, bas materiell gerichtet ift auf Erfüllung feines Sppothetenrechtes burch Auszahlung bes nach dem Range ber Sppothet auf biefe entfallenden Erloses (val. Entich. bes R.G.'s in Bivils. Bb. 55 S. 264, Bb. 68 S. 216, Bb. 64 S. 216). Darans ergibt fich, daß an bem Entfchabigungsanspruche wegen Enteignung bem Sppothetenglaubiger ein Recht auf Befriedigung zusteht. Dieses Recht schließt aber als felbstverftanblich ein, bag von bem Sypothetenrechte ber Entichabigungsanspruch im Augenblicke feines Entftehens als Gegenftand ber Sicherung ergriffen wirb, baß also traft ber Sypothet ber Enticabigungsanspruch bem Glaubiger haftet. Der gefetgeberifche Grund für Diefe Saftung ift, bag ben Spoothetenglaubigern gum Erfage für bie Minberung ber Sicherheit burch bie Entziehung ober Befchäbigung bes belafteten Grunbftiides ber Entichabigungsanfpruch als Mittel der Befriedigung gewährt werden foll. 3m Art. 31 bes Entwurfes (Art. 52 E.G.) war auch bezüglich aller Rechte Dritter ausbrudlich ertlart, bag ben Rechten auch ber Entschäbigungsanfpruch "unterworfen" werbe, und in ben Motiven bagu wurde bemerkt:

"Eine Konsequenz des Surrogationsprinzipes ist es, daß die Natur des beeinträchtigten Realrechtes am Entschädigungsanspruche nicht geändert wird. Insbesondere behält eine Hypothek diesen Charakter auch in Ansehung des haftenden Entschädigungsanspruches, was namentlich wegen des Ranges und der Art der Geltendmachung des Rechtes von Bedeutung ist" (Mugdan, Materialien

Bd. 1 S. XIII, 15). Auch in der zweiten Kommission, auf deren Beschlüssen die Fassung der Artt. 52, 53 E.G. beruht, wurde bezüglich der hypothekarischen Rechte der Grundsatz gebilligt, daß den Rechten auch der Entsichädigungsanspruch unterworfen werde, und dieser im Falle der Entseignung an die Stelle des Grundstückes trete. Den anderen Rechten aber sollte, ebenso wie im Falle der Zwangsversteigerung hinsichtlich des Erlöses, ein Anspruch auf Wertersatz aus dem Entschädigungsanspruche gewährt werden. Deshalb wies man im Hindlick auf § 140 des Entw. des Z.B.G. (§ 92 Ges.) allen Realberechtigten an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte wie am Erlöse in der Zwangsversteigerung zu (Mugdan, a. a. D. S. 135). Der Abs. 1 des § 140 des Entw. enthielt aber die ausdrückliche Bestimmung, daß der Versteigerungserlöß in Ansehung der durch den Zuschlag erlöschenden Rechte an die Stelle des Grundstückes und der übrigen Gegenstände trete. Diese Bestimmung, die sich hauptsächlich auf hypothekarische Rechte bezog, da bezüglich der anderen Rechte Dritter die jetzt im § 92 Z.B.G. enthaltenen Bestimmungen über Wertersat vorgesehen waren, ist zwar in das Geseh nicht ausgenommen worden, jedoch nur deshalb nicht, weil sie nach den sonstigen Vorschriften des

Befetes für überflüffig erachtet wurde.

Diese Geschichte der Gesetzesentstehung bestätigt ebenfalls, daß nach dem Willen des Gesetzes der Entschädigungsanspruch wegen Enteignung dem Hypothetenrechte unterworsen sein, daß er, um den Sprachgebrauch des Entw. I z. B.G.B. § 1067 hinsichtlich des Umstanges der Haftung für die Hypothet hier anzuwenden, kraft der Hypothet dem Gläubiger hasten sollte. Letzteres aber bedeutet nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß die Hypothet sich auf den Entschädigungsanspruch "erstreckt". Gemäß Art. 67 Abs. 2 E.G., Art. 37 preuß. A.G. 3. B.G.B. erstreckt sich daher die Hypothet auch auf den dem Grundstückseigentümer wegen Beschädigung durch Bergbau gegen den Bergbautreibenden zustehenden Entschädigungsanspruch.

Bgl. Westhoff, Bergbau S. 283 sig.; Pland, Bem. 1 zu § 1127 B.G.B.; Gierke, Deutsch. Privatr. Bb. 2 S. 867; Gaupp= Stein, Bem. 15 zu § 865 B.K.D.; Turnan u. Förster, Bb. 1

S. 789, 59.

Ist dies aber der Fall, so ist aus § 20 Abs. 2 B.B.G., wonach die Beschlagnahme zugunsten des die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubigers auch diejenigen Gegenstände umfaßt, auf die sich bei einem Grundstücke die Hypothek erstreckt, in Verdindung mit § 55 Abs. 1, § 90 Abs. 2 B.B.G., wonach die Versteigerung sich auf alle beschlagenahmten Gegenstände erstreckt, und der Ersteher mit dem Grundstücke zugleich die Gegenstände erwirdt, auf die sich die Versteigerung erstreckt hat, die unabweisbare Folgerung zu entnehmen, daß die Entschädigungsforderung zur Immobiliarmasse im Sinne des § 865 Abs. 1 B.B.D. gehört und durch den Zuschlag des zwangsversteigerten Grundstückes auf den Ersteher kraft Gesches übergeht. Die in der Rechtslehre (vgl. Fischer=Schaefer, B.V.G. S. 126) vertretene Ans

sicht, daß die Entschädigungsansprücke keinen Teil der von der Versteigerung umfaßten Immobiliarmasse bildeten, weil sie nicht, wie die Bersicherungsgelder, zugleich zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zu dienen bestimmt seien, und daß die Entschädigung nur als gesonderter Versteigerungserlöß auf Antrag in einem besonderen Verschren zur Verteilung zu bringen sei, sindet im Gesetze keinen Boden. Allerdings ist in den Artt. 52, 53 E.G. z. B.G.B. ein besonderes Verteilungsversahren, das auf Antrag einzutreten hat, vorgesehen. Solange aber eine Verteilung noch nicht stattgesunden hat, und der Entschädigungsanspruch von dem Entschädigungspslichtigen durch Bahlung an den Eigentümer oder den sonst Verechtigten noch nicht rechtswirtsam getilgt ist, unterliegt der Anspruch dem Hypothekenrechte und wird daher im Falle der Zwangsversteigerung von dem Ersteher des Grundstückes miterworben.

Diefes Ergebnis ift auch befriedigend. Mit einem Kalle, in bem jur Beit ber Berfteigerung eine Beschädigung burch Bergbau schon eingetreten, aber noch nicht offenbar geworben ift, braucht taum gerecinet zu werben. Sollte einmal ein folcher Kall gegeben fein, fo ware es nur billig, daß bem Erfteber, ber bas Meiftgebot für ein feiner Meinung nach unbeschäbigtes Grunbftud abgegeben hat, ber Entschäbigungsanspruch aufällt. Sft ber Beraschaben gur Reit ber Berfleigerung icon ertennbar hervorgetreten, fo ift es einesteils nicht unbillig, bag ber Entschäbigungsanspruch als Erfat für bie eingetretene Wertsminderung bem Sopothetenrechte unterworfen und gur Immobiliarmaffe gezogen wirb, anderenteils ift auch ben bei ber Awangsversteigerung Beteiligten burch § 65 B.B.G. bas Recht gegeben, eine gerichtliche Anordnung auf Ausschliehung bes Entichabigungsanipruches von ber Berfteigerung bes Grunbftudes und auf besondere Berfteigerung berbeizuführen, wenn fie badurch ein ihnen gunftigeres Berfteigerungsergebnis zu erreichen hoffen.

Hiernach hat ber Berusungsrichter mit Recht angenommen, daß ber fragliche Entschädigungsanspruch durch den Zuschlag des in Rede stehenden durch den Bergbau beschädigten Grundslückes auf die Bestlagte als Ersteherin übergegangen, und daher der Kläger als früherer Eigentümer des Grundstückes nicht mehr zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruches legitimiert ist."